

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

– nur per E-Mail –

**LANDESJUGENDAMT
RHEINLAND-PFALZ**
Geschäftsführung
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
Telefon: (06131) 967-162
Fax: (06131) 967-12 162
E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de
Internet: www.bagljae.de

Mainz, 28.06.2018

Unser Zeichen
B 30 18/2016

Ihre Nachricht vom
6. Juni 2018;
AZ: I A 1 3460/11-5-11
88/2018

Ansprechpartnerin / E-Mail
Iris Egger-Otholt
egger-otholt.iris@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-274
06131 967-12274

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Sehr geehrter Herr Dr. Mayer,

für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des oben genannten Gesetzes Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Im Wesentlichen handelt es sich bei dem Referentenentwurf um rechtstechnische und redaktionelle Anpassungen verschiedener Gesetze, die zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts erforderlich sind.

Die Anpassungen und Neufassungen im vorgelegten Referentenentwurf sind notwendig und geeignet, das Eheöffnungsgesetz umzusetzen.
Im Detail wird nur zur Änderung von Art. 17b EGBGB Stellung genommen:

Zu Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB

Zu Nr. 1 (Artikel 17 b EGBGB)

Durch den neu angefügten Abs. 5 wird nunmehr klargestellt, dass u.a. die kollisionsrechtlichen Regelungen zur Adoption (Artikel 22 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 EGBGB) und zur Abstammung (Art. 19 Abs. 1 Satz 3 EGBGB) auch für die gleichgeschlechtliche Ehe gelten. Wenngleich eine diesbezügliche Klarstellung durch den Gesetzgeber grundsätzlich zu begrüßen ist, erscheint es insbesondere bei der Adoption von Kindern in gleichgeschlechtlichen Ehen wenig sachgerecht, wenn der kollisionsrechtliche Anknüpfungspunkt sich allein nach dem Recht des Register führenden Staates richtet und nicht nach den eherechtlichen Kollisionsnormen, wie es bei einem Verweis auf Artikel 22 Absatz 1 **Satz 2** EGBGB der Fall wäre.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

● Geschäftsführung: Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

Tel.: 06131 967-162, Fax: 06131 967-12162, E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de, Internet: www.bagljae.de

In der Praxis ist immer wieder zu beobachten, dass eine Ehe oder auch Lebenspartnerschaft im Ausland geschlossen wird, ohne dass einer der Eheleute/Lebenspartner ein Staatsangehöriger des betreffenden ausländischen Staates ist, die Eheleute/Lebenspartner nicht im Staat ihrer Eheschließung leben und auch kein sonstiger Bezug zu diesem Staat ersichtlich ist. Adoptieren solche Eheleute nunmehr ein Kind, so unterliegt die Annahme bei gleichgeschlechtlichen Eheleuten als einzigem Anknüpfungspunkt dem Recht des Staates der Eheschließung. Bei verschiedengeschlechtlichen Eheleuten gilt hingegen das gemeinsame Heimatrecht der Eheleute, hilfsweise das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind, als Anknüpfungspunkt für die Frage des auf die Adoption anzuwendenden Rechts (Art. 14 Abs. 1 EGBGB).

Während somit bei verschiedengeschlechtlichen Ehen sichergestellt ist, dass die Adoption und ihre rechtlichen Folgen dem Recht unterliegen, zu dem die Annehmenden Eheleute einen wesentlichen Bezug haben, ist ein solcher Bezug bei annehmenden Eheleuten in gleichgeschlechtlichen Ehen nicht vorgesehen. Für die betroffenen Adoptivkinder und Adoptiveltern aus gleichgeschlechtlichen Ehen führt dies im Vergleich zu Adoptivkindern und -eltern aus gegengeschlechtlichen Ehen zu einer Ungleichbehandlung, die in der Sache nicht angemessen erscheint.

Insoweit sollte eine Vereinheitlichung der faktischen Anknüpfungspunkte bei den kollisionsrechtlichen Regelungen für die Adoption und die Abstammung von Kindern angestrebt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Birgit Zeller
Vorsitzende